

Erklärung der Projektleitung über die Nutzung und Verwertung von Projektergebnissen bei drittmittelgeförderten Projekten*

für die Projektleitung

Name:

Adresse:

Forschungsvorhaben (Projekt):

.....

Fördermittelgebende Einrichtung (Geldgeber):

Förderkennzeichen (falls vorhanden):

Interne Forschungsprojektnummer:

Ich nehme im Rahmen des oben genannten drittmittelgeförderten Forschungsvorhabens als Beschäftigte/-r der Universität an der Durchführung des Projektes teil und übernehme die Projektleitung.

In der Zuwendungsvereinbarung bzw. im Fördervertrag, den die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) mit dem Geldgeber für o. a. Projekt schließt, verlangt der Geldgeber von der MLU u. a. Informationen über die Forschungsergebnisse, Sach- und Finanzberichte und andere Materialien, die durch mich als Projektleitung und/oder im Projekt Mitwirkende erstellt werden. Der Geldgeber verlangt zudem ggf. den Abschluss eines Kooperationsvertrages unter allen am Projekt beteiligten Parteien.

Beide Verträge enthalten Regelungen u. a. zum Umgang mit solchen Berichten, Materialien und Forschungsergebnissen, deren Verwertung und Veröffentlichung und zur Geheimhaltung.

Darauf basierend übernehme ich als Projektleitung des o. a. Projekts folgende Pflichten:

- Ich erkenne die Zuwendungsbedingungen der fördermittelgebenden Einrichtung an und werde die von der MLU für o. a. Projekt vertraglich übernommenen Verpflichtungen, welche in meinen Pflichtenkreis gehören, umsetzen.
- Ich bin mir bewusst, dass ich nach § 5 ArbNErfG verpflichtet bin, alle Dienstfindungen unverzüglich schriftlich der zuständigen Verwaltungsstelle der MLU zu melden und alle für eine Schutzrechtsanmeldung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Als Urheber/-in von Arbeitsergebnissen in dem Projekt, für die mit ihrer Erbringung ein urheberrechtlicher Schutz entsteht, räume ich der Universität ein unbeschränktes Nutzungs-/Verwertungsrecht gem. § § 43 bzw. § 69b UrhG ein, das alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten umfasst. Damit erhält die MLU das ausschließliche, übertragbare, inhaltlich, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht, diese Ergebnisse in unveränderter oder geänderter (bearbeiteter) Form beliebig zu nutzen und Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch das Recht zur Überlassung und Unterlizenzierung der Arbeiten und Arbeitsergebnisse an Dritte, der Bearbeitung und Änderung inklusive der Nutzung einschließlich Verbreitung und Vervielfältigung der dabei jeweils entstehenden

* angelehnt an Anlage 3: Muster Erklärung der Hochschulangehörigen zum Vertrag zu Forschungsk Kooperation aus dem Leitfaden „Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen – Ein Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft“; 4. Auflage herausgegeben im Juni 2022 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Ergebnisse. Allein die Universität ist zur kommerziellen Nutzung der Arbeiten bzw. Arbeitsergebnisse berechtigt. Darüber hinaus räume ich der Universität das ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht zur öffentlichen Wiedergabe der Arbeiten bzw. Arbeitsergebnisse und der durch ihre Bearbeitung und Änderung entstehenden Ergebnisse in beliebiger Form ein.

- Mir verbleibt ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Ergebnisse für meine Forschungs- und Lehrtätigkeit. Unberührt hiervon bleiben die Regelungen aus den Verträgen (Zuwendungsvereinbarung und Kooperationsvertrag) zur Geheimhaltung der Ergebnisse. Ferner darf ich meine Ergebnisse im Rahmen der Forschung für oder mit Dritten nur entsprechend der Regelungen in der Zuwendungsvereinbarung und im Kooperationsvertrag verwenden.
- Ich verpflichte mich, die mir im Rahmen des Projekts bekannt gewordenen Informationen und Ergebnisse, auch die anderer projektbeteiligter Parteien, vertraulich zu behandeln und nur entsprechend der Regelungen im Fördervertrag und im Konsortialvertrag zu verwerten.
- Ich verpflichte mich, jede im Projekt mitwirkende Person, unabhängig von Beschäftigungsstatus, Eintrittszeitpunkt und Mitwirkungsdauer im Projekt, eine Erklärung über die Nutzung und Verwertung von Projektergebnissen wie folgt abgeben zu lassen und sie bei den Projektakten im Fachbereich zu verwahren:
 - Bei Personen mit Arbeits- oder Dienstvertrag: Erklärung für Projektmitwirkende im Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis (Anhang 1)
 - Bei Dritten, die keinen Arbeits- oder Dienstvertrag mit der Universität haben, wie z.B. Studierende oder Stipendiat*innen: Erklärung für Projektmitwirkende ohne Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis (Anhang 2)

Diese Verpflichtungserklärung wird ab dem Beginn meiner Mitwirkung mindestens für die Dauer des Projekts aber auf jeden Fall solange die Bestimmungen des Geldgebers wirken, abgeschlossen. Die sich auf Erfindungen im Rahmen dieser Erklärung beziehenden Regelungen und die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten unbefristet, soweit dies nicht in o. a. Verträgen anders geregelt ist.

Sollte eine der Bestimmungen dieser einseitigen Verpflichtungserklärung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden von der Universität durch solche neuen, gültigen Bestimmungen ersetzt, die dem Erklärungszweck am ehesten entsprechen.

Halle,

Ort / Datum

.....

Unterschrift Projektleiter/-in

ANHANG 1

Erklärung über die Nutzung und Verwertung von Projektergebnissen bei drittmittelgeförderten Projekten

für Projektmitwirkende im Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

(Aufbewahrung der zum Projekt gehörigen Erklärungen von Mitarbeiter/innen oder Mitwirkenden dezentral, d.h. im Fachbereich)

Erklärung über die Nutzung und Verwertung von Projektergebnissen bei drittmittelgeförderten Projekten†

für Projektmitwirkende im Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Name:
Adresse:
Forschungsvorhaben (Projekt):
.....
Fördermittelgebende Einrichtung (Geldgeber):
Förderkennzeichen (falls vorhanden):
Interne Forschungsprojektnummer:

Ich nehme im Rahmen des oben genannten drittmittelgeförderten Forschungsvorhabens als Beschäftigte/-r der Universität an der Durchführung des Projektes teil.

In der Zuwendungsvereinbarung bzw. im Fördervertrag, den die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) mit der Geldgeber für o. a. Projekt schließt, verlangt die Geldgeber von der MLU u. a. Informationen über die Forschungsergebnisse, Sach- und Finanzberichte und andere Materialien, die durch mich als Projektleitung und/oder im Projekt Mitwirkende erstellt werden. Die Geldgeber verlangt zudem ggf. den Abschluss eines Kooperationsvertrages unter allen am Projekt beteiligten Parteien.

Beide Verträge enthalten Regelungen u. a. zum Umgang mit solchen Berichten, Materialien und Forschungsergebnissen, deren Verwertung und Veröffentlichung und zur Geheimhaltung.

Darauf basierend übernehme ich als Projektleitung des o. a. Projekts folgende Pflichten:

- Ich erkenne die Zuwendungsbedingungen der fördermittelgebenden Einrichtung an und werde die von der MLU für o. a. Projekt vertraglich vereinbarten Verpflichtungen, welche in meinen Pflichtenkreis gehören, umsetzen.
- Ich bin mir bewusst, dass ich nach § 5 ArbNErfG verpflichtet bin, alle Dienstleistungen unverzüglich schriftlich der zuständigen Verwaltungsstelle der MLU zu melden und alle für eine Schutzrechtsanmeldung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Als Urheber/-in von Arbeitsergebnissen in dem Projekt, für die mit ihrer Erbringung ein urheberrechtlicher Schutz entsteht, räume ich der Universität ein unbeschränktes Nutzungs-/Verwertungsrecht gem. § 43 bzw. § 69b UrhG ein, das alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten umfasst. Damit erhält die MLU das ausschließliche, übertragbare, inhaltlich, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht, diese Ergebnisse in unveränderter oder geänderter (bearbeiteter) Form beliebig zu nutzen und Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Dieses

† angelehnt an Anlage 3: Muster Erklärung der Hochschulangehörigen zum Vertrag zu Forschungsk Kooperation aus dem Leitfaden „Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen – Ein Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft“; 4. Auflage herausgegeben im Juni 2022 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch das Recht zur Überlassung und Unterlizenzierung der Arbeiten und Arbeitsergebnisse an Dritte, der Bearbeitung und Änderung inklusive der Nutzung einschließlich Verbreitung und Vervielfältigung der dabei jeweils entstehenden Ergebnisse. Allein die Universität ist zur kommerziellen Nutzung der Arbeiten bzw. Arbeitsergebnisse berechtigt. Darüber hinaus räume ich der Universität das ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht zur öffentlichen Wiedergabe der Arbeiten bzw. Arbeitsergebnisse und der durch ihre Bearbeitung und Änderung entstehenden Ergebnisse in beliebiger Form ein.

- Mir verbleibt ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Ergebnisse für meine Forschungs- und Lehrtätigkeit. Unberührt hiervon bleiben die Regelungen aus den Verträgen (Zuwendungsvereinbarung und Kooperationsvertrag) zur Geheimhaltung der Ergebnisse. Ferner darf ich meine Ergebnisse im Rahmen der Forschung für oder mit Dritten nur entsprechend der Regelungen in der Zuwendungsvereinbarung und im Kooperationsvertrag verwenden.
- Ich verpflichte mich, die mir im Rahmen des Projekts bekannt gewordenen Informationen und Ergebnisse, auch die anderer projektbeteiligter Parteien, vertraulich zu behandeln und nur entsprechend der Regelungen im Fördervertrag und im Konsortialvertrag zu verwerten.

Diese Verpflichtungserklärung wird ab dem Beginn meiner Mitwirkung mindestens für die Dauer des Projekts aber auf jeden Fall solange die Bestimmungen des Geldgebers wirken, abgeschlossen. Die sich auf Erfindungen im Rahmen dieser Erklärung beziehenden Regelungen und die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten unbefristet soweit dies nicht in o. a. Verträgen anders geregelt ist.

Sollte eine der Bestimmungen dieser einseitigen Verpflichtungserklärung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden von der Universität durch solche neuen, gültigen Bestimmungen ersetzt, die dem Erklärungszweck am ehesten entsprechen.

Halle,

Ort / Datum

.....

Unterschrift im Projekt mitwirkende Person

ANHANG 2

Geheimhaltungs- und Abtretungsvereinbarung für drittmittelgeförderte Projekte

für Projektmitwirkende ohne Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

(Aufbewahrung der zum Projekt gehörigen Erklärungen von Mitarbeiter/innen oder Mitwirkenden dezentral, d.h. im Fachbereich)

Geheimhaltungs- und Abtretungsvereinbarung für drittmittelgeförderte Projekte

für Projektmitwirkende ohne Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Forschungsvorhaben (Projekt):

Fördermittelgebende Einrichtung (Geldgeber):

Förderkennzeichen (falls vorhanden):

Interne Forschungsprojektnummer:

Zwischen

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 10
06108 Halle (Saale)

-nachfolgend "Universität" genannt

und

Frau / Herrn

Anschrift

-nachfolgend "Beteiligte/r" genannt -

Präambel

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beabsichtigt, das oben genannte Projekt durch temporär eingebundene Personen durchzuführen. Die/der Beteiligte erhält in ihrer/seiner Funktion als Projektbeteiligte(r) ohne Beschäftigungsverhältnis (z.B. Studierende(r), Promovierende(r)) im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit bzw. Projektbeteiligung (im Folgenden „Tätigkeit“) Zugang zu vertraulichen Informationen, die Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Schäden für die Universität oder ihre Angehörigen durch den Missbrauch dieser Informationen sollen auf jeden Fall vermieden werden. Aus diesen Gründen wird die folgende Geheimhaltungs- und Abtretungserklärung zwischen den Vertragspartnern geschlossen:

I. Geheimhaltung

1. Der/die Beteiligte verpflichtet sich, auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus, alle als vertraulich gekennzeichneten Informationen (in welcher Form auch immer), Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstigen Tatsachen (nachfolgend "Informationen" genannt), die er direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der oben genannten Tätigkeit erhält, nur zu den Zwecken zu verwenden, zu denen er sie erhalten hat, und sie wie eigene Betriebsgeheimnisse sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber anderen Mitarbeitern der Universität, die nicht unmittelbar mit dem betreffenden Sachgebiet befasst sind, nicht zugänglich zu machen bzw. strengstes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für Informationen, die zwar nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet, aber offensichtlich vertraulicher Natur sind.
2. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Firmen, Organisationen etc., mit denen die Universität gegebenenfalls wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.
3. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit der/die Beteiligte nachweist, dass die betreffenden Informationen

- zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Beteiligten bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich waren oder nach Kenntnisnahme ohne seine Mitwirkung bekannt werden,
 - dem Beteiligten bereits bei Unterzeichnung dieser Erklärung bekannt waren bzw. ihm später ohne sein Zutun und/oder ohne seine Verantwortung von Dritten rechtmäßig offenbart worden sind,
 - aufgrund einer bindenden behördlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt, dass die Universität rechtzeitig vorher über die Offenbarung informiert wurde,
 - unabhängig von ihm erarbeitet wurden,
 - Informationen sind, auf deren Geheimhaltung die Universität ausdrücklich und schriftlich verzichtet hat bzw. die nach schriftlicher Zustimmung freigegeben worden sind.
4. Soweit es die Tätigkeit im Rahmen des Projektes nicht erfordert, ist es dem Beteiligten nicht gestattet, von den Informationen Kopien zu erstellen oder herstellen zu lassen oder die Informationen sonst zu speichern oder speichern zu lassen.
 5. Der/die Beteiligte verpflichtet sich, die ihm gegenständlich überlassenen Informationen und etwaige Kopien hiervon jederzeit auf Verlangen der Universität unverzüglich an die Universität zurückzugeben. Erstellte Dateien und deren Kopien sind nach Abschluss der Tätigkeit oder vorher auf Verlangen der Universität unverzüglich von sämtlichen Datenträgern zu löschen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für von ihm im Rahmen der eingangs genannten Tätigkeit erstellten Arbeiten und Arbeitsergebnisse.
 6. Dem Beteiligten ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen strafbar ist. Sollte der/die Beteiligte gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung verstoßen, ist die Universität zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.

II. Rechteübertragung

1. Soweit eine Übertragung sämtlicher Rechte an den von dem Beteiligten im Rahmen der eingangs genannten Tätigkeit erstellten Arbeiten und Arbeitsergebnissen auf die Universität nicht bereits aufgrund von § 43 bzw. 69 b UrhG erfolgt ist, überträgt er diese Rechte auf Grund dieser Vereinbarung. Sollte es sich bei den erstellten Arbeiten und Arbeitsergebnissen um eine Erfindung handeln, hat der/die Beteiligte die Universität darüber hinaus unverzüglich über diese Erfindung schriftlich zu informieren.
2. Soweit eine solche Rechteübertragung gemäß Absatz 1 aus Rechtsgründen nicht möglich ist, räumt der/die Beteiligte der Universität, sofern nicht bereits auf Grund von § 43 UrhG geschehen, das ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zur beliebigen Nutzung der von ihm im Rahmen der eingangs genannten Tätigkeit erstellten Arbeiten und Arbeitsergebnissen ein. Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle bekannten Nutzungsarten und umfasst insbesondere, neben dem Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung, auch das Recht zur Überlassung und Unterlizenzierung der Arbeiten und Arbeitsergebnisse an Dritte, der Bearbeitung und Änderung inklusive der Nutzung einschließlich Verbreitung und Vervielfältigung der dabei jeweils entstehenden Ergebnisse. Die Universität ist auch zur kommerziellen Nutzung der Arbeiten bzw. Arbeitsergebnisse berechtigt. Darüber hinaus räumt der/die Beteiligte der Universität das ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht zur öffentlichen Wiedergabe der Arbeiten bzw. Arbeitsergebnisse und der durch die Bearbeitung und Änderung entstehenden Ergebnisse in beliebiger Form ein.
3. Umgekehrt erhält der/die Beteiligte von der Universität das nicht ausschließliche Recht, die von ihm im Rahmen der eingangs genannten Tätigkeit erstellten Arbeiten und Arbeitsergebnisse für Zwecke der Lehre und Forschung bzw. für seine Bachelor-, Master- oder Promotionsarbeit unter Beachtung der vertraglichen Beschränkungen seiner Veröffentlichungsbefugnis gemäß Ziff. III

sowie der unter Ziff. I geregelten Geheimhaltungsverpflichtung bzgl. betriebsinterner Informationen der Universität zu nutzen. Ferner darf der/die Beteiligte seine Forschungsergebnisse, Erfindungen und urheberrechtsfähigen Werke im Rahmen der Forschung für oder mit Dritten nur nach schriftlicher Zustimmung der Universität verwenden. Die Universität sichert zu, dass sie diese Zustimmung nicht unbillig verweigern wird.

4. Sofern der/die Beteiligte wissenschaftlicher Mitarbeiter / studentische Hilfskraft ist, sind etwaige Vergütungsansprüche für die Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte gemäß vorstehendem Absatz 2, auch soweit § 32 UrhG anwendbar sein sollte, durch sein reguläres Arbeitsentgelt bereits mitabgegolten, da der Inhalt und das Wesen seines Arbeitsverhältnisses an der Universität stets auch die Erstellung von urheberrechtsfähigen Werken im Rahmen von Projekten umfasst, insbesondere wenn der/die Beteiligte für ein solches Projekt eingestellt wurde.
5. Sofern der/die Beteiligte Student*in oder Promovend*in ist, steht ihm für die Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte gemäß vorstehendem Absatz 2 eine angemessene Vergütung gemäß § 32 UrhG zu. Die Vergütung wird jeweils erst fällig mit Vornahme von konkreten Verwertungshandlungen der Universität im Außenverhältnis mit Dritten.

III. Veröffentlichungsbefugnis

Der/die Beteiligte verpflichtet sich gegenüber der Universität, Forschungsergebnisse während des Forschungsprojekts nicht ohne schriftliche Zustimmung zu veröffentlichen oder anderweitig Dritten, auch im Vorverfahren einer Veröffentlichung, zu offenbaren, es sei denn, die Universität beabsichtigt ihrerseits eine Veröffentlichung. Der/die Beteiligte wird der Universität das Manuskript, das zum Druck oder zur mündlichen Veröffentlichung vorgesehen ist ("die Veröffentlichung") mindestens sechzig (60) Tage, in von ihm angezeigten Eilfällen mindestens dreißig (30) Tage vor der Weitergabe des Manuskriptes an Dritte oder dem Vortrag zur Prüfung vorlegen. Wenn die Universität binnen fünfundvierzig (45) Tagen, in Eilfällen binnen fünfzehn (15) Tagen nach Eingang des Manuskriptes mitteilt, dass die Veröffentlichung ihre Geheimhaltungsinteressen berührt, werden sich beide Parteien bemühen, durch Modifizierung des Manuskriptes Einvernehmen herzustellen. Äußert sich die Universität innerhalb der fünfundvierzig (45) bzw. fünfzehn (15) Tage nicht, so gilt die Zustimmung zur Veröffentlichung als erteilt. Bei einer nach der Laufzeit des Forschungsprojekts geplanten Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist eine Zustimmung der Universität nicht mehr erforderlich, jedoch kann sie der Veröffentlichung von solchen Forschungsergebnissen, die aus ihrer Sicht schutzrechtsfähig sind, dann widersprechen, wenn durch die Veröffentlichung eine bereits im Vorbereitungsstadium befindliche Anmeldung eines Schutzrechtes betroffen würde. Die Universität wird ihren Widerspruch jedoch nach Einreichung der Schutzrechtsanmeldung zurückziehen, spätestens aber sechs (6) Monate nach Beendigung des Forschungsprojektes.

IV. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Ergebnis am nächsten kommt.

Halle (Saale), den

Ort, den

.....
Kanzler

.....
Name, Beteiligte/r